Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 12.05.2025 **Drucksache** 19/**6736**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6736 –

Frage Nummer 11
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD)

Im Hinblick auf die Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, insbesondere der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) in Art. 31 Abs. 3 Satz 1 frage ich die Staatsregierung, ob hierdurch für die Gemeinderatswahlen ab 2026 eine Gleichstellung der beschäftigten Tarifangestellten mit den in einer Gemeinde angestellten Beamtinnen und Beamten erfolgte und damit jede beschäftigte Arbeitnehmerin oder jeder beschäftigte Arbeitnehmer einer Gemeinde an der Annahme des Amtes im Falle eines Wahlerfolges bei den Gemeinderatswahlen, ohne Rücksicht auf die Einflussnahmemöglichkeit der betreffenden Arbeitnehmerin bzw. des betroffenen Arbeitnehmers auf die Gemeindeverwaltung, nicht antreten bzw. nur unter Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. unter Beachtung des Art. 31 Abs. 3 Satz 3 BayGO zu dieser Gemeinde das Amt annehmen kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Entscheidung, ob ein Amtshindernis gem. Art. 31 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) vorliegt, ist einzelfallbezogen zu treffen und obliegt dem örtlichen Wahlausschuss, nach Beendigung der Amtszeit des Wahlausschusses dem Gemeinderat (Art. 48 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Ziel der Inkompatibilitätsregelungen ist es, mögliche Interessenkollisionen zwischen einer Berufstätigkeit und einer Gemeinderatstätigkeit in derselben Gemeinde auszuschließen. Ob eine Interessenkollision gegeben ist, hängt in erster Linie davon ab, ob die betreffende Arbeitnehmerin oder der betreffende Arbeitnehmer in ihrer oder seiner Position entsprechenden Einfluss auf die Gemeindeverwaltung ausüben kann. In verfassungskonformer Auslegung erstreckt sich der Ausschluss des Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 GO daher nicht auf solche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung der Kommune Einfluss zu nehmen. Vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks sind entsprechende Einflussmöglichkeiten jedoch weit auszulegen. Ausnahmen vom Grundsatz des Art. 31 Abs. 3 Satz 1 GO können sich daher lediglich auf fast

vollständig einflusslose Tätigkeiten beziehen, wie etwa die Verrichtung überwiegend körperlicher Arbeit, die in Art. 31 Abs. 3 Satz 2 GO ausdrücklich geregelt ist.